

## Bekanntmachung

### 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung vom 18. Dezember 2006

vom 04.10.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 23.09.2021 beschlossen:

#### Artikel I

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung vom 18. Dezember 2006 in der seit dem 01.01.2016 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### § 1 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

##### Entgelte für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Für Leistungen der Friedhofsverwaltung, die im Rahmen der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle (einschl. der gesetzl. USt.)                                   | 1,58 €  |
| b) | Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof), pro Grabstelle (einschl. der gesetzl. USt.) | 2,71 €  |
| c) | Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min.  | 11,50 € |
| d) | Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten                                      | 1,65 €  |
| e) | Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten  | 9,00 €  |
| f) | Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten   | 9,00 €  |
| g) | Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät  | 2,50 €  |

## Artikel II

Die Änderungen treten mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgeltverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 04.10.2021

gez. Clausen  
Oberbürgermeister